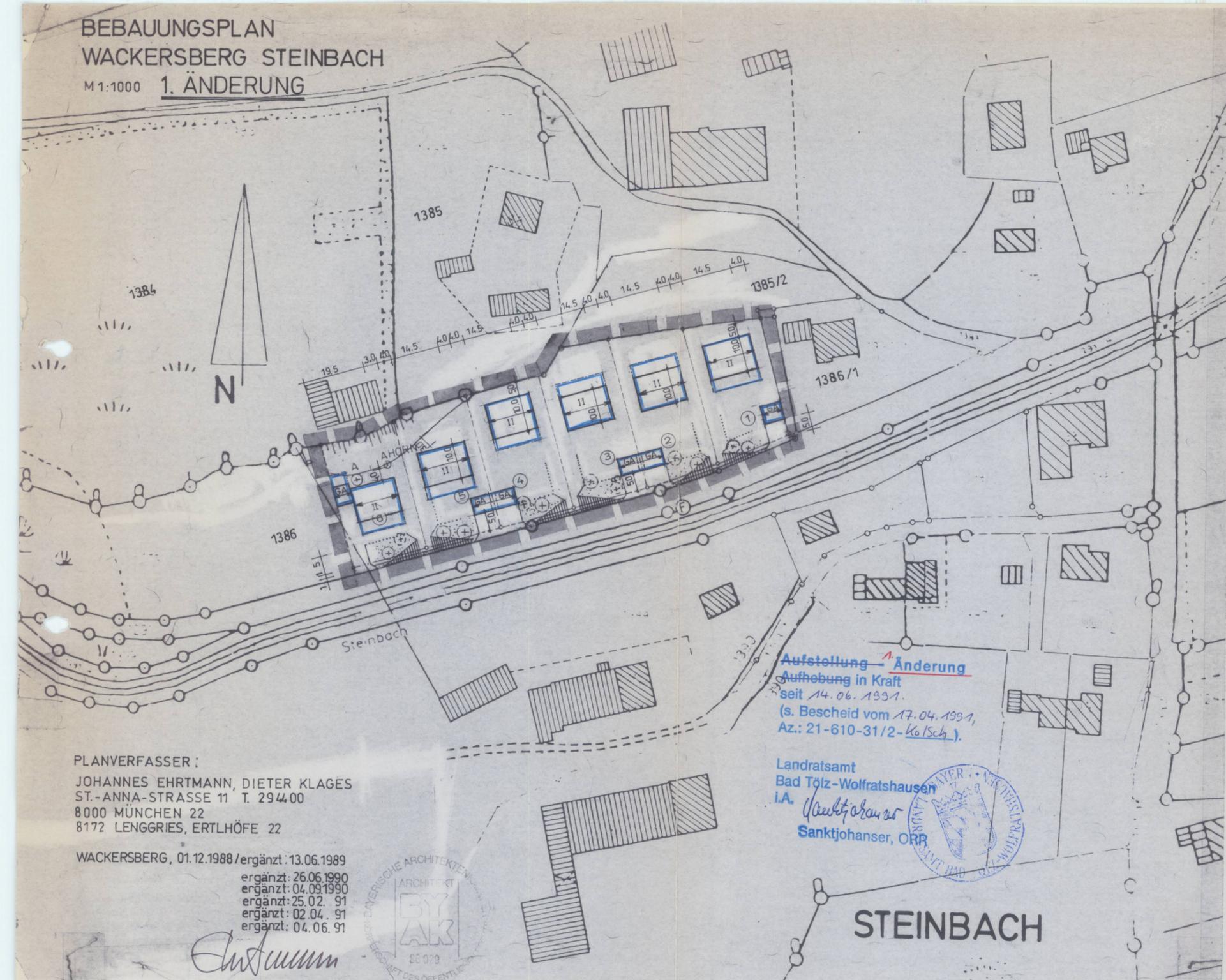


BEBAUUNGSPLAN
WACKERSBERG STEINBACH
M 1:1000 1. ÄNDERUNG



PLANVERFASSER:
JOHANNES EHRTMANN, DIETER KLAGES
ST.-ANNA-STRASSE 11 T. 294400
8000 MÜNCHEN 22
8172 LENGGRIES, ERTLHÖFE 22
WACKERSBERG, 01.12.1988 /ergänzt: 13.06.1989
ergänzt: 26.06.1990
ergänzt: 04.09.1990
ergänzt: 25.02.91
ergänzt: 02.04.91
ergänzt: 04.06.91



Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
i.A. Sanktjohanser, ORP

STEINBACH

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES STEINBACH, GEMEINDE WACKERSBERG,
Gemäß § 13, Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Wackersberg erläßt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9+10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

- A: Festsetzungen
- Die Festsetzungen 3 b, c werden ersetzt durch:
Maximale Grundfläche (GRF) 145 m² je Parzelle.
 - Die Festsetzung 4 wird ergänzt:
Auf Flur-Nr. 1386/Teilfläche sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
 - Die Festsetzung 5 b wird ersetzt:
GA Fläche für Garagen
 - Ziffer 7 Äußere Gestaltung wird ergänzt:
Punkt a) Dachneigung: wird geändert
neue Festsetzung:
- Wohngebäude: 24°
- Garagen : 33°
Punkt b) wird ergänzt:
↔ : vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
Punkt c) wird gestrichen, dafür eingesetzt:
Bei Doppelhausbebauung dürfen keine spiegelbildlichen Ansichten entstehen. Die Hauseingänge dürfen nicht an der gleichen Hausseite vorgesehen werden. Die Fenster für jede Haushälfte sind unterschiedlich anzuordnen.
Punkt f) wird ergänzt:
Die maximale Hausbreite beträgt 10,00 Meter.
Punkt k) wird neu eingefügt:
Balkone dürfen nur auf Nord-/Süd- und Ostseiten angeordnet werden.
- B: Hinweis  vorgeschlagener Baukörper
- C: Im übrigen bleibt es beim ursprünglichen Bebauungsplan Steinbach in der Fassung vom 04.09.1990.

Verfahrensvermerke

- 1. Änderung**
Der Gde.rat hat am 05.03.1991 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB.
- 2. Satzungsbeschuß**
Die Gemeinde/Stadt Wackersberg hat mit Beschluß des Gde.rates vom 02.04.1991 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.
Gemeinde/Stadt Wackersberg, den 14. Juni 1991
 (Siegel)
Hellner
(1.) Bürgermeister
3. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.04.1991... wurde mit Schreiben der Gemeinde Wackersberg... vom 05.04.1991... an das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 17.04.1991 Az.: 21-610-31/2-Ka/Sch. keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).
Wackersberg, den 14. Juni 1991
 (Siegel)
Hellner
(1. Bürgermeister)
4. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 14.06.1991; dabei wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufgenommen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.06.1991 in Kraft (§ 12 BauGB).

Wackersberg, den 14. Juni 1991
 (Siegel)
Hellner
(1.) Bürgermeister